

vorgeschrieben wurde, während bis dahin jede Landschaft ihrer besonderen Gewohnheit darin gefolgt war.

Vor Allem aber hat sich Kurfürst Joachim's landesväterliche Fürsorge und Weisheit durch die **Errichtung des Kammergerichts** ein bleibendes Denkmal gesetzt (1516). Die Grafen, Ritter und fürstlichen Hofbeamten, welche bis dahin keinem sonstigen Gerichte unterworfen waren, wurden an dieses neue Gericht gewiesen, welchem außerdem auch die Beaufsichtigung aller übrigen Richter und die höchste Entscheidung über die Urtheilssprüche derselben übertragen wurde. Zwölf Mitglieder, vier vom Fürsten, acht von den Ständen gewählt, bildeten das Kammergericht, dessen Sitzungen drei Mal im Jahre zu Köln an der Spree und einmal in Tangermünde stattfinden sollten. Der Kurfürst empfahl ihnen aufs Eindringlichste, unparteiisch Recht zu sprechen, alle unnützen Weitläufigkeiten zu vermeiden und vor Allem den Weg gütlichen Vergleichs zu suchen.

Voll Dankbarkeit für die unverkennbaren Wohlthaten dieser Regierung bewilligten die brandenburgischen Stände dem Fürsten gern alle Mittel, welche ihm für die Verwaltung und für seine Hofhaltung nöthig waren. Joachim war, ohne gerade verschwenderisch zu sein, ein Freund fürstlichen Glanzes: sein Hof zeichnete sich durch großartige ritterliche Spiele und Festlichkeiten aus, welche einen gewissen Aufwand erforderten. Zur Deckung desselben bewilligten die Stände außer der Bierziese später noch einen sogenannten Hufenschof.

**Erwerbung der Grafschaft Ruppin und Festsetzung der Erbfolge in Pommern.** Das märkische Landesgebiet wurde unter Joachim durch die Erwerbung der Grafschaft Lindau oder Ruppin vergrößert. Seit Albrecht dem Bären waren die Grafen von Lindau (im Anhaltischen) im Besiz der Herrschaft von Ruppin, zu welcher Alt- und Neu-Ruppin, Wusterhausen und Gransee gehörten. Die Grafen von Ruppin hatten stets die Lehenshoheit der brandenburgischen Markgrafen wegen dieser Besitzungen anerkannt, und als der letzte Graf im Jahre 1524 starb, fiel die Grafschaft Ruppin ohne Weiteres an Joachim und seine Erben. Er wollte auch die ursprünglich anhaltischen Besitzungen des Hauses Lindau, die schon lange an die Herzöge von Anhalt verpfändet waren, von denselben einlösen, doch fand darüber eine Verständigung statt, nach welcher das Haus Anhalt die Grafschaft Lindau zunächst als Lehen von Brandenburg behielt, später (1577) wurde sie als erblicher Besiz an Anhalt abgetreten.

Unter Joachim I. wurde auch der langwierige Streit zwischen den Kurfürsten von Brandenburg und den Herzögen von Pommern endlich beigelegt: in einem Verträge zu Grimnitz wurde (1529) festgestellt, daß die brandenburgischen Fürsten wegen ihres als unzweifelhaft anerkannten Erbrechts fortan den Titel und das Wappen von Pommern führen und befugt sein sollten, sich von Pommerns Prälaten, Ritterschaft und Städten den Eid leisten zu lassen, „daß sie nach Abgang der Herzöge von Pommern dem Hause Brandenburg treu, hold und gewärtig sein wollten.“ Dagegen sollten die Herzöge von Pommern ihre Belehnung unmittelbar vom Kaiser (nicht von den Kurfürsten) erhalten, dagegen aber jedes Mal den Grimnitzer Vertrag zu erneuern gehalten sein, auch der Kurfürst von Brandenburg stets durch Berührung der